



Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung



Einladung zur Sitzung des Gemeinderats
am Montag, 22.01.2024, 19:30 Uhr, Rathausaal in Kanzach

Tagesordnung

19:30 Uhr – Öffentlich

TOP	Bezeichnung
1	Aktuelle Berichte und Verschiedenes
2	Protokoll der Sitzung vom 05.12.2022
3	Einbringung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2024 (Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes)
4	Spendenbericht gem. § 78 Abs. 4 S. 4 GemO
5	Annahmen von Spenden – Kindergarten „Regenbogen“
6	Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024
7	Beschlüsse vor Einladung zur Jagdgenossenschaft Kanzach
8	Umrüstung Türen im Rathaus - Auftragsvergabe

Anschließend Nicht-öffentlich

Klaus Schultheiß
Bürgermeister

14. Kunsthandwerkermarkt „Kunst im Sägewerk“

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass auch in diesem Jahr der Kunsthandwerkermarkt im Sägewerk vom 07. bis 08. September 2024 stattfinden wird.

Bürgertreff



Der nächste Bürgertreff findet am 30.01.2024 statt.

Kindergarten

Am „Glombigen Donnerstag geht es in Kanzach wieder rund,
am „Glombigen Donnerstag wird es in Kanzach wieder ganz bunt.

Kommt verkleidet, so gegen Elfe, am Kindi. vorbei (ob groß oder klein),

dann ziehen wir durch die Kanzacher Straßen fein!

So ein Umzug macht hungrig und Durst,

deswegen gibt es am Vereinsheim auch wieder ne´ Wurst!



Sportverein

Theater

Es konnte vier Mal vor gut gefülltem Haus erfolgreich gespielt werden. Danke an das tolle Publikum!
Für das Engagement und die Mithilfe geht ein Dank an alle Beteiligten auf und hinter der Bühne.



Fasnet 2024

Bald isch's wieder soweit - s'goht d'rgega!

Termine: Gombiger Donnerstag: 08.02.2024 / Sportlerball: 10.02.2024

Sitzung erweiterter Vorstand

Am Dienstag, den 16.01.2024, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des erweiterten Vorstands im Haus der Vereine statt.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Protokoll vom 21.11.2023
- Rückblick Theatersaison 2023/2024
- Rückblick Klausurtagung vom 14.10.2023
- SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach
- Haus der Vereine
- Fasnet 2024
- Jahreshauptversammlung am 22.03.2024

- Sportkreistag am 12.04.2024 in Kanzach
- Wünsche / Anträge / Sonstiges

Kirchliche Nachrichten

Freitag, 19. Januar 2024

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, 21. Januar 2024

9.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 25. Januar 2024

8.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 26. Januar 2024

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, 28. Januar 2024

9.00 Uhr Eucharistiefeier



Sonstiges

Betriebsbesichtigung der Familienmanufaktur Schaut – „Lust auf Heimat – regional genießen mit Nudeln & Co.“

Zu einer Betriebsbesichtigung der Familienmanufaktur Schaut lädt die Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) für Dienstag, 23. Januar 2024, 15 bis 17 Uhr, ein. Die Besichtigung findet im Rahmen der Reihe „Lust auf Heimat“ statt und steht unter dem Motto „Regional genießen mit Nudeln und Co“. Die Referentinnen der B-EA Christine Schuster und Silke Petzold treffen sich mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der Familienmanufaktur für Nudelspezialitäten Schaut – Zeit für das B`sondere, Holzbachstraße 10, 88515 Andelfingen.

Mit der Reihe „Lust auf Heimat“ möchte die Biberacher Ernährungsakademie die Wertschätzung für heimische Produkte und den Dialog zwischen Verbrauchern und Erzeugern stärken.

Die Betriebsleiterin Sabine Schaut öffnet für alle interessierten Verbraucherinnen und Verbraucher die Türen und erläutert die Bewirtschaftung des Betriebs.

Die Kosten für diese Besichtigung inklusive einer Tüte mit Produkten des Betriebs und Rezept betragen 15 Euro. Eine Anmeldung ist bis Freitag, 19. Januar 2024 online unter www.landwirtschaftsamt-biberach.de möglich.

Wilder Müll – mehr als ein Ärgernis

Gerade zum Jahreswechsel registrieren Kommunen und Abfallwirtschaftsbetriebe vermehrt illegale Müllentsorgungen. Die Orte an denen der Müll gefunden wird, sind so vielfältig wie der wilde Müll selbst.

Plastik, Autoreifen, Flaschen, Restmüll, Kartonagen oder Fernsehgeräte finden oftmals den Weg in die Natur, anstatt in das richtige Entsorgungs- oder Recyclingzentrum. In der Regel führen Hinweise aus der Bevölkerung oder Kontrollfahrten kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Vorfällen. Die Abfalldelikte können im schlimmsten Fall zu schweren Umweltschäden führen, gleichzeitig fallen hohe Kosten für deren Entsorgung an.

Etwa 100 Tonnen wilder Müll an den Depotcontainerstationen und rund zehn Tonnen Wilder Müll werden jährlich im Landkreis Biberach aufgefunden. Das Aufräumen und Entsorgen kostet zwischen 1 und 1,5 Millionen Euro. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, kommt die Allgemeinheit und damit der Steuerzahler für die Kosten auf.

Wird der Verursacher ermittelt, kann dieser mit deutlichen Geldstrafen belegt werden. Bis zu 500 Euro kostet das illegale Entsorgen von Hausmüll in der Natur. Wer Sperrmüll, größere Mengen an Bauschutt oder Altreifen illegal entsorgt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Zusätzlich zur Geldbuße für die Ordnungswidrigkeit werden in der Regel die Reinigungs- sowie Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

„Besonders ärgerlich ist, dass häufig Abfälle und Wertstoffe in der Natur illegal entsorgt werden, für die zahlreiche Entsorgungs- und Recyclingzentren im Landkreis Biberach sogar kostenfrei zur Verfügung stehen. Die Abgabe von recycelbaren Produkten, wie Kunststoffen, Altglas oder Elektrokleingeräte, aber auch Problemstoffen ist über die Entsorgungs- und Recyclingzentren größtenteils ohne Gebühr möglich“, erklärt Frank Förster, Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs Biberach.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb appelliert an die Bürger, sich bei Unsicherheit über den richtigen Entsorgungsweg auf der Homepage vom Landkreis Biberach zu informieren. Im Abfall-ABC (www.biberach.de/Abfall-ABC) sind Entsorgungswege für über 700 Abfallstoffe aufgeführt.

LANDRATSAMT BIBERACH

Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 14.12.2023 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Dürnau“



zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung „Dürnau“ der Wasserversorgung Dürnau

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) sowie den §§ 82 Absatz 1 und 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013, (GBl. Nr. 17 vom 12. Dezember 2013 S. 389), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der

Grundwasserfassung (Pumpwerk) „Dürnau“

WSG-Nr.	99730000000204
WSG-Nr. Amt	426143
Flst. Nr.	1278 Gemarkung Dürnau, Gemeinde Dürnau
Bohrbrunnen 1	LUBW-Nr.: 0137/619-0
Ost	540136,57
Nord	5322991,62

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich

in die weitere Schutzzone	Zone III	(hellgrün)
in die engere Schutzzone	Zone II	(orange gelb)
in den Fassungsereich	Zone I	(rot)

(2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich mit seinen Schutzzonen auf Teilbereiche der Landkreise Biberach und Sigmaringen und zwar des

Landkreises Biberach

- Gemeinde Dürnau, Gemarkung Dürnau
- Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach
- Gemeinde Ertingen, Gemarkung Ertingen
- Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra

Landkreises Sigmaringen

- Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Tissen
- Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Braunenweiler

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietsplänen, bestehend aus

- einem Übersichtslageplan mit WSG Huebholz im Maßstab 1:25.000 vom 13.11.2023
- einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 vom 13.11.2023
- einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10.000 vom 14.03.2023 mit Änderung vom 13.11.2023
- 4 Lageplänen im Maßstab 1:2.500 vom 14.03.2023, davon Lageplan 3 (Beilage 10) mit Änderung vom 13.11.2023
- einem Lageplan Schutzzone II - Koordinaten im Maßstab 1:2.500 vom 14.03.2023
- die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungsereiches (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Dürnau, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Dürnau betreten werden.

- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

- (1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

Falls eine Vorschrift zitiert wird, gilt die jeweils gültige Fassung bzw. die nachfolgende Regelung.

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	nicht zulässig	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	nicht zulässig	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	nicht zulässig	zulässig, in geeigneten und dichter Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	nicht zulässig	zulässig, in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	nicht zulässig	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
6. Lagern und Zwischenlagern von Festmist und Siliergut außerhalb baulicher Anlagen	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen ist die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärreste	nicht zulässig	zulässig, ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ggf. sind anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche vorschriftsgemäß zu sammeln. Ausgenommen sind Folienerdbecken
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	nicht zulässig	zulässig, in Anlagen gemäß Nr. 7
9. Aufbringung von Festmist und festen separierten abgepressten pflanzlichen Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro)	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO	
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	nicht zulässig	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	nicht zulässig	

12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	nicht zulässig	zulässig
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	nicht zulässig	zulässig, wenn die bauliche und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	nicht zulässig, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
15. Wildfütterung, Kirrung und Wildgehege	nicht zulässig	zulässig
16. Anlagen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	nicht zulässig	nicht zulässig, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	nicht zulässig, sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	
18. Umwandlung von Wald	nicht zulässig	
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	nicht zulässig	zulässig, nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
20. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	nicht zulässig	zulässig, für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	nicht zulässig	nicht zulässig, außer es ist im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	nicht zulässig	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe -AwSV- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	nicht zulässig	

5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	nicht zulässig	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	nicht zulässig	
8. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik
9. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig, sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung, Dichtheit und Reinigungsleistung
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	nicht zulässig	zulässig, bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
12. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	nicht zulässig , ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und fortwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	nicht zulässig , ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und Abwasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung
13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	nicht zulässig	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	nicht zulässig , ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
15. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 13 oder Nr. 14 erfasst	nicht zulässig	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind
16. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	nicht zulässig	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
17. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	nicht zulässig	
18. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	nicht zulässig	zulässig, ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
19. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, ausgenommen Verwenden von Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	nicht zulässig	
20. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	nicht zulässig , ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	nicht zulässig , ausgenommen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlagen, zur Sortierung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und gemischten Siedlungsabfällen; Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen; die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen am Ort des Anfalls; Anlagen zur Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch am Ort des Anfalls, Erdaushubplätze für unbelasteten Erdaushub

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	nicht zulässig	
2. Ausweisung von Industriegebieten	nicht zulässig	

3. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und somit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	nicht zulässig	
5. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	nicht zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen wurden
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	nicht zulässig	zulässig
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	nicht zulässig	nicht zulässig, sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -Maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
11. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	nicht zulässig	zulässig, wenn die geordneten Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	nicht zulässig	zulässig
13. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen einschl. Segelflugplätze, Verkehrs- und Sportflugplätze mit Motorflugbetrieb und Plätzen für Modellflugzeuge	nicht zulässig	
14. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	nicht zulässig	zulässig
15. Errichten und Erweitern von Fischteichen	nicht zulässig	zulässig
16. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Errichten von Windkraftanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
18. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
19. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	nicht zulässig	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	nicht zulässig	
2. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	nicht zulässig	nicht zulässig , sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Erdaufschlüsse zum Betrieb von oberflächenwassergespeisten Wärmepumpen	nicht zulässig	zulässig
4. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	nicht zulässig	
5. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	nicht zulässig , soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	nicht zulässig	nicht zulässig . Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung
7. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	nicht zulässig	
8. Bohrungen für landwirtschaftliche Grundwassernutzungen	nicht zulässig	
9. Bohrungen für sonstige Grundwassernutzungen	nicht zulässig	
10. Sonstige Bohrungen soweit nicht nach Nrn. 4 - 6	nicht zulässig	zulässig, nach Bestätigung der Bohrung durch das Landratsamt
11. Gewässer Ausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
12. Sprengungen	nicht zulässig	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Untertageabbau von Bodenschätzen	nicht zulässig	
14. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
15. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	nicht zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden

16. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerweh- und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	nicht zulässig , ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	nicht zulässig	nicht zulässig , ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
18. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
19. Motorsportveranstaltungen	nicht zulässig	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
20. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	nicht zulässig	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
21. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	nicht zulässig	zulässig, nach Maßgabe der SchALVO
22. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	nicht zulässig	

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeindeverwaltung Dürnau und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10 Befreiungen

Es gelten die Befreiungsregelungen des § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG.

§ 11 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Gemeinde Dürnau die der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 sind dem Landratsamt Biberach rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen. Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 sind vom Eigentümer dem Landratsamt Biberach bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Biberach zum Schutz der

öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 10 zuwiderhandelt,

§ 13 Abänderung des bestehenden Wasserschutzgebiet Huebholz

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 23.01.1996 zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Huebholz“ zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Huebholz der Gemeinde Dürmentingen (RVO WSG Huebholz) wird dahingehend geändert, dass die festgesetzte weitere Schutzzone (Zone III B) der RVO WSG Huebholz entsprechend dem Übersichtslageplan mit WSG Huebholz vom 13.11.2023 (Beilage 5), sowie den Lageplänen Nr. 1 - 4 (Beilage 8-11) vom 14.03.2023, davon Lageplan 3 (Beilage 10) mit Änderung vom 13.11.2023 zur weiteren Schutzzone (Zone III) und zur engeren Schutzzone (Zone II) der vorliegenden Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 14.12.2023 zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Dürnau“ zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Dürnau“ der Wasserversorgung Dürnau wird.

§ 14 Ersatzverkündung der Unterlagen des Wasserschutzgebietes „Dürnau“

Diese Rechtsverordnung, der Erläuterungsbericht, die Flurstücksliste, die Schutzgebietspläne und das hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 02.11.2020 werden beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 17, 88400 Biberach, bei der Gemeindeverwaltung Dürnau, Im Winkel 2, 88422 Dürnau, bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach, bei der Gemeindeverwaltung Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen, bei der Stadt Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen und bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 während der Dienstzeit zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die Rechtsverordnung, der Erläuterungsbericht, die Flurstückslisten, die Schutzgebietspläne und das hydrogeologische Abschlussgutachten sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den oben genannten Behörden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten niedergelegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Biberach, 14.12.2023

gez. Gerold Simon
Dezernent Umwelt, Bauen und Abfallwirtschaft

Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anzeige

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

21.01. Antonius-Apotheke Bad Saulgau

Tel: 07581 - 73 01

28.01. Apotheke Selbherr Bad Saulgau

Tel: 07581 - 87 99



NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806 E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr